

DGP: Geänderte SAPV- Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands in Kraft getreten

Der GKV-Spitzenverband hat am 5. November die geänderten [Empfehlungen nach §132d Abs. 2 SGB V für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung](#) in Kraft gesetzt. An der Neufassung und Klarstellung war auch die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) als eine der Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung beratend beteiligt. Die Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung der Empfehlungen betreffen insbesondere nachfolgend aufgeführte Aspekte.

Unter dem Punkt „1. Zielsetzung“ sind nunmehr beispielhaft stationäre Einrichtungen ergänzt, in denen Versicherte SAPV-Leistungen in Anspruch nehmen können: „(...) hierzu zählen beispielsweise Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe. Versicherte in stationären Hospizen haben einen Anspruch auf die Teilleistung der erforderlichen ärztlichen Versorgung im Rahmen der SAPV.“

Unter „2. Zulassungsvoraussetzungen“ wird darauf hingewiesen, dass die dort genannten Anhaltszahlen zur Bedarfsschätzung eine individuelle Prüfung des regionalen Bedarfs nicht ersetzen können. Vielmehr wird nun als erster Indikator für die individuelle Feststellung des Bedarfs an SAPV-Leistungserbringern die „regionale Siedlungsstruktur und die daraus resultierenden Rahmenbedingungen“ genannt (s. 2.4.).

In „3. Inhalt und Umfang der Leistungen“ heißt es nun geändert: „Die in der SAPV tätigen Ärzte sind berechtigt, für die SAPV-Patienten die zulasten der GKV verordnungsfähigen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel auf den für die vertragsärztliche Versorgung vereinbarten Verordnungsvordrucken zu verordnen.“ (s. 3.4.).

Unter „4. Organisatorische Voraussetzungen“ ist - entsprechend der in diesem Jahr aktualisierten BtMVV - als Mindestanforderung an die sächliche Ausstattung auch der „Notfallvorrat an Betäubungsmitteln für den unvorhersehbaren, dringenden und kurzfristigen Bedarf der Patienten nach § 5c BtMVV“ aufgenommen, dies macht für die Aufbewahrung der Betäubungsmittel einen BTM-Schrank erforderlich (s. 4.4.).

In „5. Personelle Anforderungen“ wird festgehalten, dass die tägliche telefonische Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit für die Patienten, „deren vertraute Personen“ (statt bislang: Angehörige) und die an der Versorgung Beteiligten sicherzustellen ist. Und zwar durch „qualifizierte“ Ärzte und/oder Pflegefachkräfte. Insbesondere sind die Anforderungen an qualifizierte Pflegefachkräfte in folgender Weise spezifiziert worden: „Erfahrung aus der ambulanten palliativen Pflege von mindestens 75 Palliativpatienten/innen, z.B. in der häuslichen Umgebung (auch durch Mitarbeit bei speziellen Leistungserbringern nach § 132d Abs. 1 SGB V) oder in einem stationären Hospiz, innerhalb der letzten drei Jahre oder aus einer mindestens einjährigen palliativpflegerischen Tätigkeit in einer Palliativabteilung in einem Krankenhaus innerhalb der letzten drei Jahre.“ Damit wurde die ursprüngliche Formulierung ersetzt, die mindestens eine „zweijährige praktische Tätigkeit als Pflegefachkraft in der Betreuung von Palliativpatienten in den letzten drei Jahren“ vorsah.

Insgesamt konkretisiert der GKV-Spitzenverband die Eingangsformulierung „ Den besonderen Belangen von Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen“ an mehreren Punkten: 2.4., 4.2, 5.2, 5.3. Neu aufgenommen ist die Formulierung 5.5.: „Bei Leistungserbringern, die nach ihrer Konzeption sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche versorgen, muss mindestens eine/ein Ärztin/Arzt für Kinder- und Jugendmedizin mit den unter Punkt 5.2. genannten Voraussetzungen sowie ein/e Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin mit den unter 5.3 genannten Voraussetzungen innerhalb des Teams tätig sein.“

Ebenfalls neu ist die Fassung einer Übergangsregelung in Punkt 5.6., die es nun SAPV-Teams ermöglicht, Pflegefachkräfte und Ärzte einzustellen, welche die Anforderungen an die notwendige Qualifikation noch nicht umfänglich erfüllen und nunmehr auch im Rahmen der SAPV die Möglichkeit bekommen, diese „berufspraktische Erfahrung“ innerhalb von zwölf Monaten zu erwerben.